

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 22. August 2022

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr.

Anwesend :

- Luc FRANK - *Bürgermeister und Vorsitzender*
- ~~Nadine ROTHEUDDT~~, Marc LANGOHR, Björn KLINKENBERG, Mirko BRAEM und Iris LAMPERTZ - *Schöffen*
- Marcel STROUGMAYER, Jean OHN, Max MUNNIX, Sandy NYSSSEN, Marcel HENN, Monique EMONTS-POHL, Ilona WETZELS, Ilona RENIER, Raymond LENAERTS, Alain KLINKENBERG, Willy THYSSEN, ~~Rainer HINTEMANN~~, Mike FRANSSSEN, Bruno KRICKEL und Alain SCHMETS, *Gemeinderatsmitglieder*
- Yves KEVER – *dt. Generaldirektor*

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung des Protokolls der Ratssitzung vom 27.06.2022
- 2) Mitteilungen
- 3) Fragen an das Gemeindegremium
- 4) Ratifizierung der Polizeiverordnung des Bürgermeisters – Feuerverbot
- 5) Kenntnisnahme des Protokolls über die Kassenprüfung für das erste 1. und 2. Quartal 2022
- 6) AGR GALMEI – Übernahme Defizit und Subsidie gebunden am Eintrittspreis
- 7) Dekret der Wallonischen Regierung vom 06. Mai 1999 betreffend die Ahndung von Umweltschuldvergehen – Fassung einer neuen kommunalen Verordnung
- 8) Zusammenarbeitsprotokoll der Gemeinde mit der Umweltpolizei der Wallonischen Region
- 9) Tausch ohne Wertausgleich von Geländestreifen gelegen Aachener Straße in Hergenrath zwischen der Gemeinde Kelmis und Familie MUNNIX – Prinzipbeschluss
- 10) Kostenlose Übernahme zum Zwecke der öffentlichen Nutzbarkeit der Straßeninfrastruktur „A jene Prumehuk“ gelegen in Hergenrath im Hinblick auf die Einverleibung in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde
- 11) Umbau Gemeindehaus – Phase II – zusätzliche energetische Sanierungsmaßnahmen
- 12) Umbau des Gemeindehauses (Phase II) - Genehmigung des Sonderlastenheftes - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen - Dringlichkeit - Ratifizierung des Dringlichkeitsbeschlusses des Gemeindegremiums vom 20.07.2022
- 13) Lieferung und Installation von Überwachungskameras - Genehmigung des Sonderlastenheftes (Phase II) - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
- 14) Betreiben und Verwaltung der Patronage gelegen Patronagestraße, 29 in Kelmis – Genehmigung der Erneuerung des Honorarvertrags im Rahmen eines Dienstleistungsauftrags - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
- 15) Neugestaltung der Gehwege „Maxstraße“ - Ankauf von Armaturen für den technischen Dienst Trinkwasser - Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
- 16) Neugestaltung der Gehwege „Maxstraße“ - Ankauf von Rohren und Ausführung von Erdarbeiten für den technischen Dienst Trinkwasser - Kenntnisnahme der Preisangebote – Auftragsvergabe - Ratifizierung der Dringlichkeitsbeschlüsse des Gemeindegremiums vom 28.07.+ 11.08.2022
- 17) Instandsetzung des Feuerwehrrarsenals - Genehmigung des Sonderlastenheftes - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen - Subsidiantrag

- 18) Tourismusagentur Ostbelgien VoG – Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters der nördlichen Gemeinden für den Verwaltungsrat
- 19) Bezeichnung des Herrn Jean-Marie Hilligsmann als Ehren-Gemeinderatsmitglied

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1 der Tagesordnung: Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2022

In Anwendung von Artikel 24 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 und der Artikel 50 bis 53 der genehmigten Geschäftsordnung des Gemeinderates, wird das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2022 als genehmigt betrachtet, da während der Sitzung keinerlei Bemerkungen oder Beanstandungen über die Abfassung desselben geäußert worden sind.

Die Titel unter Punkt 3 der Tagesordnung wurden bereits durch den dt. Generaldirektor angepasst.

Punkt 2 der Tagesordnung : Mitteilungen

Der Vorsitzende macht dem Gemeinderat nachstehende Mitteilungen:

- Der Ministerielle Erlass Nr. 5158/EX/IX/B/I vom 12.07.2022 billigt den Haushaltsplan, den der Verwaltungsrat der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen – Neumoresnet für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat.
- Der Ministerielle Erlass Nr. 5242/EX/IX/B/I vom 29.07.2022 billigt den Beschluss des Gemeinderates vom 27.06.2022 in Bezug auf die Rechnungslegung 2021 der Gemeinde Kelmis.

Punkt 3 der Tagesordnung : Fragen an das Gemeindegremium

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 19 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 und der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden schriftliche Fragen an das Gemeindegremium durch nachstehende Ratsmitglieder fristgerecht eingereicht, in der Sitzung vorgetragen und von den Mitgliedern des Kollegiums wie folgt beantwortet:

- 1) Ratsmitglied J.OHN an den Vorsitzenden zum Thema „Haushaltsanpassung“:
- Ständig ist in den Berichten des Kollegiums zu lesen, dass Rechnungen nicht bezahlt werden können, nicht bezahlt werden, da kein Geld mehr im Haushalt zu finden ist. Der Bauhof ist nicht mal mehr in der Lage, dringend notwendiges Material einzukaufen. Wohlwissend, dass der Finanzdirektor wegen Krankheit ausfällt, muss eine Lösung gefunden werden, denn in der Vergangenheit wurde die Haushaltsanpassung im ersten Quartal gemacht. Nun haben wir wieder bereits September.**
- Frage:** Wann wird die Haushaltanpassung gemacht, damit die Lieferanten und Unternehmen ihr Geld bekommen.

Antworten:

Die Haushaltsanpassung wird dieses Jahr erst im Herbst gemacht. Wir haben effektiv einen finanziellen Engpass und die Preise sind explodiert, so dass die Haushaltsmittel im ordentlichen Dienst schon teilweise seit Mai erschöpft sind. Das stellt uns natürlich vor großen Herausforderungen.

Unternehmer wurden angeschrieben, da es Verzögerungen gibt, und Ihnen wurde mitgeteilt, dass die Rechnungen bis Ende des Jahres bezahlt werden. Hier stößt man

eigentlich auch auf Verständnis seitens der Unternehmer, da die Gemeinde in der Vergangenheit immer ein guter Zahler war.

Ratsmitglied J.OHN fragt nach wieso dann Firmen wie BDO bezahlt werden? Hier wird mit dem Geld der Leute nicht gut umgegangen.

Inflation, Krieg Corona,... tragen dazu bei, so der Vorsitzende, dass die Kosten enorm steigen. Alleine die Lohnkosten sind extrem gestiegen und so was holt man nicht wieder so einfach rein und man muss schauen, wie man aus dieser Sache wieder rauskommt. Eine solche Situation haben wir bisher nicht gekannt. Hier muss man auch gemeinsam mit BDO überlegen, was man machen kann.

J.OHN kritisiert zudem, dass man hat in den letzten Jahren viel zu viel Geld an Beraterfirmen und Coaching ausgegeben hat.

Der Vorsitzende erläutert, dass eine Beraterfirma 150.000 € auf drei Jahre erhalten hat und BDO hat einen Auftrag in Höhe von 25.000 bis 30.000 € erhalten. Wenn man dann von einem Haushalt auf drei Jahren gesehen von 42.000.000 € ausgehen, dann sind diese Kosten in der Relation nicht sehr hoch und dies jetzt zu kritisieren, wo es zu Entscheidungen kommt, ist jetzt nicht ideal, da die Beratungen dazu dienen langfristig planen zu können.

- 2) Ratsmitglied J.OHN an den Vorsitzenden zum Thema „Geschlossene Ortschaft – Asteneter Straße“:

In der Asteneter Straße wurde das Schild geschlossene Ortschaft einfach versetzt.

Frage: Wohlwissend, dass es darum geht das Tempo dort auf 50 Km/h zu reduzieren, fragt sich warum dies nicht vom Gemeinderat beschlossen worden ist, wie das Gesetz es vorsieht?

Der Gemeinderat wird vom Kollegium einfach ignoriert.

Antworten:

Diese Aussage stimmt so nicht. Im Gemeinderat vom 20.12.2021 wurde die Anpassung der ergänzenden Verkehrsordnung für Kommunal- und Regionalstraßen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis durch den Gemeinderat gutgeheißen. Dort steht drin, dass die „Geschlossene Ortschaft“ auf der Asteneter Straße wie folgt begrenzt wird: **vor** der Kinderkrippe von Astenet kommend.

- 3) Ratsmitglied J.OHN an den Vorsitzenden zum Thema „Kosten – Residenz Leoni“:

Da das Seniorenheim Leoni unter der finanziellen Mitverantwortung der Gemeinde Kelmis gebaut wurde, möchte ich wissen wie hoch die Endkosten der Immobilie sind?

Antworten:

An dieser Stelle wird die Antwort von Jean-Marie KOHNEN, Generaldirektor INAGO, verlesen:

In der Bilanz 2021 der Interkommunalen INAGO, die jedes Gemeinderatsmitglied erhalten hat, sind die genauen Summen vermerkt:

- Immobilie Residenz Leoni : 16.027.325,32 € (in 2022 werden noch kleinere Summen hinzukommen)

- Kauf eines Teils des Grundstücks: 126.552 €

- sowie verschiedene Unkosten, die während der Baujahre 2016-2021 direkt über die jährlichen Ergebniskosten von der Interkommunalen INAGO übernommen wurden.

Die Schätzung (ausgeführt vom Département des comités d'acquisition Lüttich) liegt bei 17.041.000 € (ohne die betreuten Wohnungen, die direkt von Kathleos übernommen wurden). Die reellen Kosten liegen diesem Schätzwert sehr nahe.

<p>Punkt 4 der Tagesordnung : Ratifizierung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters - Feuerverbot</p>
--

Der Gemeinderat ratifiziert nachfolgende Polizeiverfügung des Bürgermeisters, wonach es aufgrund der außergewöhnlichen klimatischen Bedingungen (hohe Temperaturen und geringe Niederschläge) auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Kelmis verboten ist Feuer gleich welcher Art zu entzünden :

DER BÜRGERMEISTER,

Aufgrund von Artikel 162, 3° und 4° der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 134§1 und 135§2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 63;

In Anbetracht der außergewöhnlichen klimatischen Bedingungen, insbesondere der Hitzewellen und der extremen Trockenheit auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis;

In Erwägung, dass es gemäß dem Forstgesetzbuch strikt verboten ist, im Wald Feuer gleich welcher Art zu entzünden;

In Erwägung, dass es notwendig ist, in Grünflächen (Wiesen, Kulturen, Dickicht, Böschungen, Holzungen oder Wäldern) die Gefahren eines Brandes zu verhindern;

In Erwägung, dass es den Gemeinden obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

Aufgrund der Dringlichkeit;

BESCHLIESST:

Artikel 1 - Solange die außergewöhnlichen klimatischen Bedingungen (hohe Temperaturen und geringe Niederschläge) andauern, ist es auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Kelmis verboten:

1° Lagerfeuer oder Grillfeuer anzuzünden, Feuer außerhalb der Forstgebiete zu tragen und anzuzünden, mit Ausnahme von Grills in Privathaushalten oder an jedem anderen Ort, der mindestens 100 Meter vom Waldrand entfernt liegt:

- sofern das Feuer (Holz oder Kohle) in einer zu diesem Zweck vorgesehenen Vorrichtung enthalten ist;
- unter Beachtung der grundlegenden Vorsichtsmaßnahmen (Grilldeckel benutzen, zum Anzünden keine leicht entzündlichen Brandbeschleuniger wie Spiritus (White Spirit), Verdünner (Thinner), Benzin usw. verwenden, jede trockene Vegetation in unmittelbarer Umgebung des Feuers entfernen, keine leicht entflammaren Stoffe in der Nähe lagern, ...);
- sofern die verantwortliche Person eine ständige Beaufsichtigung des Grills bis zur vollständigen Abkühlung der Glut gewährleistet und in unmittelbarer Nähe ausreichend Wasser bereithält, um jeden Feuersausbruch zu löschen;

2° Feuer in Forstgebiete zu tragen und anzuzünden, ohne jegliche Ausnahme oder Abweichung;

3° thermische Unkrautvernichter oder ähnliche Geräte zu benutzen;

Artikel 2 – Feuerwerke sind verboten.

Artikel 3 – Verstöße gegen vorliegende Verordnung werden mit einer Polizeistrafe von bis zu 350 EUR geahndet.

Artikel 4 – Die vorliegende Verordnung wird an den dafür vorgesehenen Stellen veröffentlicht und tritt mit Aushang an den gewöhnlich für amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen Orten in Kraft.

Artikel 5 – Die vorliegende Verordnung wird unverzüglich dem Kelmis Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und zur Bestätigung in seiner nächsten Sitzung vorgelegt.

Artikel 6 – Die vorliegende Verordnung wird zugestellt:

zur weiteren Veranlassung:
an die Hilfeleistungszone DG
an die Polizeizone Weser-Göhl

zur Information:
an den Gouverneur der Provinz Lüttich
an den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zuständig für die Gemeindeaufsicht
an den Kelmiser Gemeinderat
an den Prokurator des Königs von Eupen
an den Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator in Kelmis
an die Bürgermeister der Gemeinden Eupen, Raeren und Lontzen

Artikel 7 - Gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann gegen die vorliegende Verfügung eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden. Die Klage wird eingereicht wegen Verletzung wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch. Die unterschriebene Klage hat innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung entweder mittels Einschreibebrief bei der Kanzlei des Staatsrates, rue de la Science 33, 1040 Brüssel, oder auf elektronischem Weg ([http://eproadmin.raadvst-consetat.be /](http://eproadmin.raadvst-consetat.be/)) zu erfolgen.

**Punkt 5 der Tagesordnung: Kenntnisnahme des Protokolls
über die Kassenprüfung des 1. und 2. Quartals 2022**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekretes;
Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 77 der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung;

In Anbetracht der Protokolle über die durch die Herren L.FRANK und E.KLINKENBERG am 22.08.2022 vorgenommenen Kassenprüfungen für das 1. und 2. Quartal 2022, aus welchem hervorgeht, dass diese Überprüfung zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben hat;

NIMMT KENNTNIS:

der Kassenprüfungsprotokolle über die erfolgte Kassenprüfung für das 1. und 2. Quartal 2022.

**Punkt 6 der Tagesordnung: AGR GALMEI – Übernahme Defizit und Subsidie
gebunden am Eintrittspreis**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 155 bis 162 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.07.1975 betreffend die Buchführung und Rechnungslegung der Handelsgesellschaften in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund der Bestimmungen des K.E. vom 10.04.1995 in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzbuches, in seiner aktuellen Fassung, insbesondere die Artikel 63, 130 bis 144, 165 bis 167, 517 bis 530, 538, 540 und 561 bis 567;

In Anbetracht der Satzungen der AGR GALMEI;

In Anbetracht des Geschäftsführungsvertrages zwischen der Gemeinde und der AGR GALMEI, insbesondere Absatz „2.1. Preisverbundene Subsidien“;

In Anbetracht des Gespräches zwischen dem Schöffen und Geschäftsführenden Verwalter der AGR GALMEI (M.BRAEM), Bürgermeister und Finanzschöffen (L.FRANK),

Finanzdirektor (T.BARTH), Verwaltungsdirektor der AGR GALMEI (P.CREUTZ) und Dienst Finanzen (J.LONGERICH), vom 24.11.2021, in Bezug auf den Haushalt 2022 der Gemeinde bzw. die vorzusehende Subsidie gebunden am Eintrittspreis an die AGR GALMEI. Es wurde sich auf folgendes verständigt:

- Ab Januar 2022 wird die AGR GALMEI der Gemeinde eine Subsidie gebunden am Eintrittspreis in Höhe von monatlich 48.760,00 Euro (inkl. MwSt.) – anstatt der in 2021 berücksichtigten 42.400,00 Euro (inkl. MwSt.) – in Rechnung stellen.

Der entsprechende Artikel 76402/32201 im Haushaltsplan 2022 der Gemeinde bleibt jedoch bis auf weiteres auf dem Niveau von 2021, in der Hoffnung auf eine entspanntere finanzielle Gesamtsituation in 2022.

- Am Ende des 1. Quartals wird die AGR GALMEI einen Finanzbericht erstellen, um den "Gewinn" oder "Verlust" zu definieren und entsprechend zu handeln.
- Nach dem 2. Quartal wird die Situation neu bewertet.

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderats vom 20.12.2021, mit welchem der Haushaltsplan 2022 der Gemeinde verabschiedet und unter Artikel 76402/32201 die Subsidie gebunden am Eintrittspreis an die AGR GALMEI auf 508.800,00 Euro (inkl. MwSt.) festgelegt wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass der finanzielle Schock einer hohen Inflation (höchster Stand seit 40 Jahren) ebenso den Haushalt der AGR GALMEI belastet und u.a. zu einem starken Anstieg der Personal- und Energiekosten sowie einer Explosion der Materialkosten führt. Wodurch das 1. u. 2. Quartal 2022 mit einem kumulativen Defizit in Höhe von 56.490,30 Euro (inkl. MwSt.) abschließt und es zur Abfederung der finanziellen Belastung sowie Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität der AGR GALMEI zweckmäßig ist einerseits dieses kumulative Defizit sowie die angepasste Subsidie gebunden am Eintrittspreis an die AGR GALMEI - monatlich 48.760,00 anstatt 42.400,00 Euro (inkl. MwSt.) – unter Artikel 76402/32201 des Haushaltsplans 2022 der Gemeinde im Rahmen der 1. Haushaltsanpassung, in Höhe von zusätzlich 140.804,22 Euro (inkl. MwSt.), vorzusehen;

Auf Vorschlag des Kollegiums, nach Beratung in der Finanzkommission und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen M.BRAEM;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Abrechnung des 1. und 2. Quartals 2022 der AGR GALMEI zur Kenntnis zu nehmen und die Übernahme des hieraus resultierenden Defizits, in Höhe von 56.490,30 Euro (inkl. MwSt.), durch die Gemeinde sowie der Anpassung der Subsidie gebunden am Eintrittspreis, in Höhe von monatlich 48.760,00 Euro (inkl. MwSt.), zuzustimmen.

Artikel 2

Das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Defizits – auf der Grundlage einer gesonderten Rechnung, die die AGR GALMEI an die Gemeinde schicken wird – zu beauftragen.

Artikel 3

Den Dienst Finanzen im Rahmen der ersten Haushaltsanpassung 2022 mit der Erhöhung des Artikels 76402/32201 um 140.804,22 Euro zu beauftragen.

Punkt 7 der Tagesordnung: Kommunale Verordnung in Sachen Umweltdelikten

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, unter Anderem Artikel 119, Absatz 1;
Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L.1122-30;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Regierung vom 6. Mai 2019 betreffend Umweldelikte, die am 01.07.2022 in Kraft getreten ist;

Aufgrund der Artikel D.138 und folgende des Umweltgesetzbuches, insbesondere Artikel D.197, §3 dieses Gesetzbuches, wie vom Dekret der Wallonischen Regierung vom 6. Mai 2019 betreffend Umweldelikte vorgesehen;

In Anbetracht, dass die Gemeinde sich der Wichtigkeit der Wahrung eines qualitativen Lebensrahmens und der Einhaltung der Gesetzgebungen im Umweltbereich bewusst ist;

In Anbetracht, dass es in diesem Rahmen erforderlich ist, neben Sensibilisierungsmaßnahmen, die auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Umweltgesetzgebungen hinweisen, administrative Sanktionen vorzusehen um Verhalten ahnden zu können, die die Einhaltung dieser Gesetzgebungen beeinträchtigen;

In Erwägung, dass der Beschluss des Gemeinderates vom 22.04.2014 in gleicher Angelegenheit, aufgrund der Gesetzesänderung annulliert und durch diese Verordnung ersetzt werden muss;

In Erwägung, dass der kommunale Umwelt-Feststellungsbeamte, aufgrund der vorgenannten Annullierung neu bezeichnet werden muss;

In Erwägung, dass die Thematik in der Finanzkommission des Gemeinderates vom 15.08.2022 erörtert wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Beschluss des Gemeinderates vom 22.04.2014 – Genehmigung der Gemeindeverordnung bezüglich Umweldelikte – zu annullieren und durch vorliegende zu ersetzen.

Artikel 2

Die Bezeichnung von Herrn HAVENITH Günther als Umwelt-Feststellungsbeamter der Gemeinde Kelmis, die ebenfalls im Rahmen des vorgenannten Beschlusses beschlossen wurde, zu erneuern.

Artikel 3

Übertretungen, die durch das Abfalldekret vom 27. Juni 1996 vorgesehen sind:

Können, bezugnehmend auf vorliegende Verordnung, mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, folgende Handlungen, welche im Artikel 51, 1°, 2°, 3° & 6° des Abfalldekretes vom 27. Juni 1996 aufgeführt werden:

1. Verbrennung von Haushaltsabfällen, außen oder in Installationen, die nicht in Konformität mit der Gesetzgebung betreffend Abfälle sind. Mit Ausnahme der trockenen, natürlichen Abfälle aus Wäldern, Feldern oder Gärten, wie geregelt im Feld- und im Forstgesetzbuch (2. Kategorie)
2. Das Hinterlassen von Abfällen, wie verboten im Rahmen der Gesetzgebung betreffend die Abfälle. Hierzu zählen auch Ablagerungen, die die Wasserläufe beeinträchtigen (2. Kategorie)

Artikel 4

Übertretungen, die durch das Wassergesetzbuch vorgesehen sind.

Oberflächengewässer

Können, bezugnehmend auf vorliegende Verordnung, mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden:

1° Die Person, die eine Übertretung durchführt, welche im Artikel D.393 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist (3. Kategorie). Werden in diesem Artikel folgende Handlungen aufgeführt:

- Das Leeren und Sammeln von Klärschlämmen bei Dritten ohne die erforderliche Zulassung zu haben oder diese Schlämme auf eine nicht zugelassene Weise zu entsorgen;
- Die Reinigung eines Motorfahrzeugs, einer Maschine oder eines gleichartigen Objektes in einem Oberflächengewässer oder in einem Abstand von weniger als

10m von diesem, obwohl das Reinigungsmittel hinein laufen kann ohne über die erforderliche Umweltgenehmigung zu verfügen;

- Das Übertreten verschiedener Verfügungen (die nicht im Artikel D.392 geführten) der Regierung hinsichtlich der Umsetzung des Schutzes der Oberflächengewässer und der Verschmutzung von unterirdischen Gewässern durch Oberflächengewässer. Vor allem der Königliche Erlass vom 3. August 1976 betreffend das Einleiten von Abwasser in gewöhnlichen Oberflächengewässern, in öffentlichen Abwasserkanälen und in künstlichen Ableitungen von Regenwasser;
- Der Versuch der Durchführung folgender Handlungen (Die effektive Durchführung einer der folgenden Handlungen stellt einen Verstoß der 2. Kategorie dar):
 - Die Einleitung von umweltverschmutzenden Gasen, von durch die Regierung verbotenen Flüssigkeiten, von festen Abfällen, die vorher oder auch nicht einer mechanischen Zerkleinerung unterworfen wurden oder Wasser, welches solche Abfälle enthält in öffentlichen Abwasserkanälen, Abwassersammlern, Oberflächengewässer oder künstliche Ablaufrinnen;
 - Das Einleiten oder hineinwerfen von Gegenstände oder andere Materien als Abwasser in öffentlichen Abwasserkanälen, Abwassersammlern, Oberflächengewässer oder künstliche Ablaufrinnen;
 - In Abwasserkanälen oder Sammler Wasser einleiten, welches Textilfasern, mineralische Öle, brennbare oder explosive Stoffe, flüchtige Lösungsmittel, brennbare oder explosive gelöste Gase enthält oder Produkte, die solche Stoffe generieren können, die die Umwelt schädigen können;

2° Die Person, die in Sachen Abwasserentsorgung (Kategorie 3):

- Nicht am Abwasserkanal angeschlossen ist, wenn die Wohnung an einer Straße liegt, die damit ausgestattet ist;
- Seine Wohnung, die an einer Straße liegt, die mit einem Abwasserkanal versehen wurde, diese während den Entwässerungsarbeiten nicht am Abwasserkanal angeschlossen hat;
- Nicht die erforderliche vorangehende erforderliche Genehmigung beim Gemeindegremium beantragt hat, bevor er seine Wohnung an den Abwasserkanal angeschlossen hat;
- Die Gesamtheit der Regen- und der klaren Parasitär Wässer in den Trennkanal einleitet, in den Bereichen, wo die Straße damit ausgestattet ist oder das Regenwasser nicht über Sickerschächte, Verrieselungssysteme, künstlichen Abfullsystemen oder Oberflächengewässer ableitet, insofern es nicht durch oder Kraft einer anderen Gesetzgebung verboten ist;
- Jeglichen Neubau nicht mit einem Trennsystem des gesamten Regenwassers von den Abwässern versehen hat;
- Wenn die eingeleiteten Abwässer nicht in einer Kläranlage gereinigt werden, sich nicht gemäß Verfügungen der Regierung ausstattet;
- Die Abwässer nicht komplett über das Abwassernetz ableitet sobald die Kläranlage in Betrieb genommen wird;
- Die Klärgrube, nach Aufforderung der zugelassenen Abwasserdienste, nicht außer Betrieb setzt;
- Die Klärgrube nicht durch ein zugelassenes Unternehmen entleeren lässt;
- Sich nicht innerhalb 180 Tagen nach Mitteilung der Verweigerung der Genehmigung zur Installation eines individuellen Klärsystems statt des Anschlusses an den Abwasserkanal, nicht an diesen angeschlossen hat;
- Jede neue Wohnung, die in eine Zone für kollektive Entwässerung gebaut wird, entlang einer Straße, die noch nicht mit einem Abwasserkanal versehen ist, nicht von vorneherein mit einem individuellen Klärsystem versehen hat, welches den Vorgaben des Dekretes vom 11.03.1999 betreffend die Umweltgenehmigung entspricht, wenn belegt ist, dass die Anschlusskosten an den zukünftigen Abwasserkanal übersteuert wären;

- Jede neue Wohnung oder Gruppierung neuer Wohnungen mit einem individuellen Klärsystem versehen hat, wenn sie in einer Zone für autonome Abwasserklärung liegen;
- Nicht dafür Sorge trägt, dass der Abwasserkanal nicht die klaren Parasitär Wässer aufnimmt, in dem er die Wohnung nicht an das Abwassersystem anschließt, sobald dieses in Betrieb genommen wird, dass eine neue Wohnung, in Erwartung der Inbetriebnahme des vorgesehenen Abwassersystems, nicht mit einer überbrückbaren Klärgrube, gegebenenfalls mit Fettabscheider, ausstattet und die mit getrennten Verrohrungen für Regenwasser und Haushaltsabwasser versehen ist;
- Die Wohnung nicht in Konformität gesetzt hat, für die das Regime der autonomen Abwasserklärung Anwendung findet;
- Jede Wohnung, die mit einem individuellen Klärsystem ausgestattet werden muss, nicht in den gegebenen Fristen mit einem solchen ausgestattet hat;

Artikel 5

In Sachen Wasser, dass für den menschlichen Verbrauch vorgesehen ist.

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.401 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist. Vor allem (4. Kategorie):

1° Die Situation, dass ein Eigentümer, der sich mittels einer alternativen Wasserquelle versorgt oder diese zusätzlich zum Leitungswasser nutzt, nicht für eine vollständige Trennung der Leitungssysteme für Trinkwasser und die für die alternative Wasserquelle Sorge trägt;

2° Der Umstand, dass eine Privatperson einem Mitarbeiter des Trinkwasser-Versorgers keinen Zugang zur privaten Wasserinstallation ermöglicht, insofern die Verfügungen des Artikels D.189 des Wassergesetzbuches eingehalten wurden;

3° Die Wasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz außerhalb der im Wassergesetzbuch vorgesehenen Möglichkeiten oder ohne Genehmigung des Trinkwasser-Versorgers;

Artikel 6

In Sachen Certibeau

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.410 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist. Vor allem (3. Kategorie):

- Der Anschluss eines Wohngebäudes an das öffentliche Trinkwassernetz, wie vorgesehen in Artikel D.227ter, Absätze 2 & 3 des Wassergesetzbuches, welches nicht einer CertiBEau Prüfung unterzogen wurde, welche die Konformität des Gebäudes belegt;
- Die Durchführung einer CertiBEau Prüfung ohne über die im Artikel D.227quater des Wassergesetzbuches vorgesehenen Zulassung zu verfügen;
- Die Erstellung eines CertiBEau, dessen Angaben nicht der Wirklichkeit entsprechen;

Artikel 7

In Sachen nicht schiffbarer Wasserläufe

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.408 Absatz 1 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist. Vor allem (3. Kategorie):

1° Derjenige, der im Niedrigwasserbett eines nicht schiffbaren Wasserlaufs ein neues Hindernis errichtet, welches keine Alternative vorsieht, die die freie Migration der Fische gewährleistet (Artikel D.33/10, Unterabsatz 1 des Wassergesetzbuches);

2° Derjenige, der den Mindestdurchfluss nicht einhält, welcher im Artikel D.33/11 des Wassergesetzbuches vorgeschrieben ist;

3° Derjenige, der die Verfügungen des Artikels D.37, Absatz 3 des Wassergesetzbuches nicht einhält (Vorangehende Erklärungspflicht für gewisse Arbeiten);

4° Der Anrainer, Nutzer oder Eigentümer von Bauwerken auf einem Wasserlauf, welcher den Zugang der Verwaltungsmitarbeiter, der Arbeiter oder weiterer Personen verhindert, die mit Arbeiten oder Studien beauftragt sind oder das Ablegen auf den angrenzenden Grundstücken von Stoffen verhindert die dem Bett des nicht schiffbaren Wasserlaufs entnommen wurden oder verhindert, dass Materialien, Werkzeuge und erforderlichen Fahrzeugen, die für die Durchführung der Arbeiten erforderlich sind;

5° Derjenige, der ohne die vorgeschriebene Genehmigung des Bewirtschafters des nicht schiffbaren Wasserlaufs, auf eine der Genehmigung nicht entsprechende Weise oder unter Nichteinhaltung der durch die Regierung festgelegten Bedingungen Arbeiten, wie im Artikel D.140 des Wassergesetzbuches beschrieben, im Niedrigwasserbett durch- oder weiterführt;

6° Derjenige, der entweder:

- a) Das Niedrigwasserbett oder die Deiche eines nicht schiffbaren Wasserlaufs beschädigt oder schwächt;
- b) Den nicht schiffbaren Wasserlauf versperrt oder in einem Abstand von weniger als 6m der Uferkrone oder im Bereich, der durch ein Überschwemmungsrisiko betroffen ist, Gegenstände oder Stoffe ablegt, die durch den Wasserfluss mitgerissen werden können und so für die Zerstörung, Beeinträchtigung oder Versperrung der nicht schiffbaren Wasserläufe sorgen können;
- c) Den Bodenstreifen entlang des Wasserlaufs einer Breite eines Meters landeinwärts, gemessen ab Uferkrone, pflügt, eggt, gräbt oder auf andere Art und Weise auflockert;
- d) Auf Anfrage des Bewirtschafters des Wasserlaufs angebrachten Messpegel oder sonstiger Messeinrichtungen entfernt, unleserlich macht, versetzt oder verändert;
- e) Nicht schiffbare Wasserläufe auf gleich welche Art und Weise überdeckt, vorbehaltlich von durch die Regierung bestimmten Handlungen oder Arbeiten;
- f) Einen Weiher oder Behälter in einen nicht schiffbaren Wasserlauf hineinleert ohne die Vorgaben des Bewirtschafters einzuhalten;
- g) Saisongebundene Wasserentnahmen in einem nicht schiffbaren Wasserlauf durchführt ohne die Vorgaben des Bewirtschafters einzuhalten;
- h) In einem nicht schiffbaren Wasserlauf eine permanente Wasserentnahme oder Einleitung anbringt ohne die Vorgaben des Bewirtschafters einzuhalten;
- i) Entlang eines nicht schiffbaren Wasserlaufs Anpflanzungen oder Bautätigkeiten durchführt ohne die Vorgaben des Bewirtschafters einzuhalten;
- j) Situationen bestehen lassen, die im Rahmen der in 6° gelisteten Handlungen entstanden sind.

7° Derjenige, der den Verpflichtungen der Artikel D. 42/1 & D. 52/1 des Wassergesetzbuches nicht nachkommt (Einzäunung der Wiesen entlang von Wasserläufen);

8° Der Nutzer oder Eigentümer eines Bauwerks auf einem nicht schiffbaren Wasserlauf, der nicht dafür sorgt, dass dieses gemäß Vorgaben des Bewirtschafters funktioniert und, auf jeden Fall, auf eine Art und Weise, dass ein Minimal-Wasserstand erreicht wird, einen Maximal-Wasserstand nicht überschreitet oder sich der Pegel zwischen einem minimalen und einem maximalen Wasserstand befindet, der durch eine, gemäß Vorgaben des Bewirtschafters, angebrachten Richtpunkt oder jeglichem anderen Messsystem, vorgegeben wird, und, im Dringlichkeitsfall, den Anordnungen des Bewirtschafters des nicht schiffbaren Wasserlaufs Folge leistet;

9° Derjenige, der, die Bedingungen nicht einhält, die Arbeiten nicht ausführt oder die Bauwerke nicht in der durch den Bewirtschafter des Wasserlaufs, gemäß Artikel D. 45 des Wassergesetzbuches auferlegten Fristen, entfernt.

Artikel 8

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.408 Absatz 2 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist. Vor allem (4. Kategorie):

1° Derjenige, der sich weigert den Verfügungen des Bewirtschafters Folge zu leisten:

- a) Indem er nicht zu seinen Lasten im Niedrigwasserbett des nicht schiffbaren Wasserlaufs, die Messpegel oder sonstige Messeinrichtungen anbringt oder den Standort oder die Position der bestehenden Messpegel oder Einrichtungen verändert;
 - b) Indem er das Verbot des Bewirtschafters negiert zu gewissen Jahreszeiten gewisse Wasserfahrzeuge auf bestimmten Abschnitten der nicht schiffbaren Wasserläufe zu nutzen;
- 2° Derjenige, der es auslöst die Unterhalts- oder Reparaturarbeiten an Weihern, Wasserflächen, Staudämmen auszuführen und die, in Anwendung des Artikel D. 37, Absatz 2, Unterabsatz 3 des Wassergesetzbuches in seiner Verantwortung liegen;
- 3° Derjenige, der es auslöst die Unterhaltsarbeiten oder erforderlichen Reparaturarbeiten innerhalb der durch den Bewirtschafter auferlegten Fristen auszuführen und die, in Anwendung des Artikels D. 39 des Wassergesetzbuches in seiner Verantwortung liegen.

Artikel 9

Kapitel III. Verstöße, die durch das Dekret vom 27. März 2014 betreffend die Flussfischerei, die Fisch-Bewirtschaftung und die Fischbestands-Strukturen.

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 33 des Dekretes vom 27. März 2014 betreffend die Flussfischerei, die Fisch-Bewirtschaftung und die Fischbestands-Strukturen vorgesehen ist. Vor allem:

- 1° Derjenige, der die durch die Regierung, in Anwendung des Artikels 10 des Dekrets festgelegten, Modalitäten zur Ausübung der Fischerei nicht einhält. Vor allem, die, welche im Erlass der Wallonischen Regierung vom 8. Dezember 2016 betreffend die Eröffnungsbedingungen und die Ausführungsmodalitäten der Fischerei festgelegt wurden (3. Kategorie);
- 2° Derjenige, der, mit dem Ziel die Fische oder Flusskrebse in einem Rausch- oder Betäubungszustand zu versetzen oder diese zu töten, in die, dem Dekret unterworfenen Gewässern, direkt oder indirekt Substanzen einleitet um dieses Ziel zu erreichen (3. Kategorie);
- 3° Derjenige, der, ohne vorausgehende Genehmigung, in den Gewässern, auf die das Dekret Anwendung findet, Fische einsetzt (Kategorie 3);
- 4° Derjenige, der ohne Genehmigungen desjenigen dem das Fischereirecht gehört, die Fischerei ausübt (4. Kategorie);
- 5° Derjenige, der fischt ohne über die reguläre Fischereigenehmigung zu verfügen oder diese beim Fischen nicht mit sich führt (4. Kategorie).

Artikel 10

Unbeschadet des Artikels D. 180 des ersten Buchs des Umweltgesetzbuches, können die aufgrund des Artikels 7 verhängten Strafen auf das doppelte des Maximalbetrags erhöht werden:

- 1° Wenn das Vergehen außerhalb der erlaubten Fischereizeiten begangen wurde;
- 2° Wenn das Vergehen in Gruppen begangen wird;
- 3° Wenn das Vergehen in einem Naturschutzgebiet (Artikel 6 des Naturschutzgesetzes vom 12. Juli 1973 begangen wird.

In diesen Fällen, darf der Mindestbetrag der Geldstrafe nicht kleiner als das Dreifache des Mindestbetrages sein, der für einen Verstoß der 3. Kategorie vorgesehen ist.

Artikel 11

Kapitel IV Übertretungen, die durch das Dekret vom 10. Juli 2013 vorgesehen, welches einen Rahmen bildet, der zu einer Nutzung von Pestiziden führen soll, die mit der Nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist.

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 9 des Dekretes vom 10. Juli 2013 vorgesehen ist, welches einen Rahmen bildet, der zu einer Nutzung von Pestiziden führen soll, die mit der Nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist vorgesehen ist. Vor allem: (3. Kategorie)

- Derjenige, der Pestizide nutzt oder handhabt in Übertretung der Artikel 3, 4, 4/1, 4/2 & 6 des Dekretes vom 10. Juli 2013, sowie deren Ausführungserlasse, vor allem der Erlass der Wallonischen Regierung vom 11. Juli 2013, welcher einen Rahmen bildet, der zu einer Nutzung von Pestiziden führen soll, die mit der Nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist und der Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. März 2018, welcher die Nutzung von Pestiziden verbietet, die Neonicotinoide enthalten;
- Derjenige, der gegen die allgemeinen Prinzipien verstößt in Sachen integrierte Bekämpfung der Pflanzenschädlinge, wie durch die Regierung festgelegt in Anwendung des Artikels 5, Absatz 1 des Dekretes vom 10. Juli 2013 (Wallonisches Programm zur Reduzierung des Pestizid Gebrauchs).

Artikel 12

Übertretungen, die im Rahmen der Gesetzgebung betreffend klassierter Betriebe vorgesehen sind.

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 77, Unterabsatz 2 des Dekretes vom 11. März 1999 betreffend die Umweltgenehmigung vorgesehen ist. Vor allem: (3. Kategorie)

- Derjenige, der nicht im entsprechenden Register jede Änderung oder Erweiterung eines Betriebes der Klasse 1 oder 2 einträgt, wenn dies erforderlich ist;
- Derjenige, der den betroffenen Behörden nicht mindestens 15 Tage im Voraus die Inbetriebnahme/Umsetzung der Umwelt- oder Globalgenehmigung mitteilt;
- Derjenige, der nicht alle Vorsichtsmaßnahmen ergreift um Gefahren, Verunreinigungen oder Beeinträchtigungen, die vom Betrieb aus ergehen können zu vermeiden oder zu minimieren;
- Derjenige, der der zuständigen Behörde und dem technischen Beamten nicht unmittelbar jeden Unfall oder Vorfall mitteilt, der den im Artikel 2 des Dekretes betreffend die Umweltgenehmigung vermerkten Interessen Schaden zufügen kann oder jeden Verstoß gegen die Betriebsbedingungen;
- Derjenige, der nicht die zuständige Behörde, den technischen Beamten und den durch die Regierung bezeichneten Beamten und Mitarbeiter jede Betriebseinstellung mindestens 10 Tage im Voraus mitteilt, es sei denn es geschieht aufgrund höherer Gewalt;
- Derjenige, der am Betriebsort oder an jedem anderen mit der zuständigen Behörde abgesprochenen Ort, alle gültigen Genehmigungen aufbewahrt, sowie jegliche Entscheidung der zuständigen Behörde zusätzliche Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzuschreiben.

Artikel 13

Kapitel VI. Übertretungen, die durch das Naturschutzgesetz vom 12. Juli 1973 vorgesehen sind

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 63, Unterabsätze 1 & 3 des Naturschutzgesetzes vom 12. Juli 1973 vorgesehen ist.

1° Sind vor allem vorgesehen durch Artikel 63 Unterabsatz 1 des Naturschutzgesetzes vom 12. Juli 1973 folgende Verhalten (3. Kategorie):

- Jegliche Handlung, die den Vögeln schaden kann, die zu einer der Arten gehören, die auf natürliche Art in der Wildbahn des europäischen Territoriums vorkommen, sowie ihre Unterarten, Rassen oder Varietäten, bei gleich welcher geografischer Herkunft, sowie die Kreuzungen mit einem dieser Vögel und ebenfalls der Handel mit diesen (L.12.7.1973, Art. 2, Absatz 2);
- Jegliche Handlung, die den geschützten Säugetieren, Amphibien, Reptilien, Fischen, Wirbellosen schädigen kann, sowie deren Lebensräumen und den Handel mit diesen (L.12.7.1973, Art. 2bis);
- Die Nutzung von verbotenen Fang- und Tötungsmitteln, wenn das Fangen oder die Tötung erlaubt ist (L.12.7.1973, Art. 2quinquies);

- Jegliche Handlung, die die geschützten Pflanzen sowie deren Lebensraum schädigen kann und der Handel mit diesen;
- Das Einführen in der Natur oder in Wildparks von nicht einheimischen Tierarten (außer die Arten, die der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft dienen) oder nicht einheimischen Stämmen von Tier- oder Pflanzenarten, mit Ausnahme der Stämme der Arten, die Gegenstand eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind (L.12.7.1973, Art. 5ter);
- In einem Naturreservat auf gleich welcher Art Tiere töten, jagen oder ihnen Fallen stellen oder ihre Jungen töten, ihre Eier, Nester oder bauten zerstören oder Bäume und Sträucher zu zerstören, zu entfernen, abzuschneiden, zu entwurzeln oder zu verletzen, oder den Pflanzenteppich zu beschädigen (L.12.7.1973, Art. 11, Absatz 1);
- In Natura 2000 Gebieten, natürliche Lebensräume zerstören und die Arten stören, für die diese Gebiete ausgewiesen worden sind, insofern diese Störungen eine maßgebliche Auswirkung haben können;
- Das Nichteinhalten der allgemeinen und besonderen Verbote, die in Natura 2000 Gebieten anwendbar sind;
- Übertretungen der Artikel des Dekretes vom 2. Mai 2019 betreffend die Vorbeugung gegen, die Einführung und die Verbreitung von invasiven exotischen Arten, die nicht im Artikel 63, Unterabsatz 3 des Naturschutzgesetzes oder dessen Ausführungserlasse aufgeführt sind;
- In weniger als 6 m von jedem Wasserlauf, das Pflanzen, Neupflanzen oder wachsen lassen von Naturverjüngung von Nadelgehölzen (L.12.7.1973, Art. 56, Absatz 1)

Artikel 14

Kapitel VII. Übertretungen, die durch das Gesetz vom 18. Juli 1973 betreffend die Lärmbekämpfung vorgesehen sind

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 1973 betreffend die Bekämpfung von Lärm vorgesehen ist. Jeder, der direkt oder indirekt eine Lärmstörung verursacht oder bestehen lässt, die die durch die Regierung festgelegten Normen nicht einhält (vor allem der Königliche Erlass vom 14. Februar 1997, welcher die akustischen Normen für Musik in öffentlichen und privaten Betrieben festlegt) oder derjenige, der die im Rahmen der Ausführung des Gesetzes vom 18 Juli 1973 betreffend die Lärmbekämpfung getroffenen Verfügungen nicht einhält (3. Kategorie).

Artikel 15

Kapitel VIII. Übertretungen die durch das Umweltgesetzbuch in Sachen Durchführungsmodalitäten von öffentlichen Untersuchungen vorgesehen sind.

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D. 29-28 des Umweltgesetzbuches vorgesehen ist. Vor allem derjenige, der die öffentliche Untersuchung behindert oder der Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit Bestandteile, der zur öffentlichen Untersuchung stehenden, entzieht (4. Kategorie).

Artikel 16

Kapitel IX. Übertretungen, die durch das Dekret vom 4. Oktober 2018 betreffend das wallonische Gesetzbuch betreffend das Tierwohlsein vorgesehen sind.

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D 105 §2 des wallonischen Gesetzbuches betreffend das Tierwohlsein vorgesehen ist. Vor allem (Kategorie 3):

- 1° Derjenige, der ein Tier hält ohne dafür über die nötigen Kompetenzen oder Fähigkeiten zu verfügen (Artikel D. 6 , Absatz 2 des Gesetzbuches);
- 2° Derjenige, der einem auf einer Wiese gehaltenem Tier keinen Unterstand bietet im Sinne des Artikels D.10 des Gesetzbuches;
- 3° Derjenige, der ein verlassenes, verlorenes oder herrenloses Tier hält, ohne dass er hierfür durch oder in Anwendung des Gesetzbuches die Genehmigung hat;
- 4° Derjenige, der, gemäß Artikel D.12 Absatz 3 des Gesetzbuches, ein gefundenes Tier nicht dem rechtmäßigen identifizierten Eigentümer zurückgibt;

5° Derjenige, der nicht, gemäß Artikel D. 15 des Gesetzbuches, die Identifikation oder Registrierung eines Tieres umsetzt;

6° Derjenige, der die durch die Regierung, gemäß Artikel D.19 des Gesetzbuches festgelegten Regeln, nicht einhält. Vor allem der Erlass der Wallonischen Regierung vom 15. Dezember 2016 betreffend die Sterilisierung der Hauskatzen;

7° Derjenige, der ein Tier hält in Übertretung der Artikel D.20 oder D.21 des Gesetzbuches;

8° Derjenige, die Verfügungen nicht einhält, die im Rahmen des Artikels D.24 des Gesetzes erlassen wurden. Vor allem diese, die im Königlichen Erlass vom 2. September 2005 betreffend das Tierwohlsein in den Zirkussen und den Wanderausstellungen vorgesehen sind;

9° Derjenige, der Tiere an Ausstellungen, Schauen oder Wettbewerben teilnehmen lässt oder zu diesen zulässt, welche einem verbotenen Eingriff im Sinne des Artikels D.38 des Gesetzbuches unterzogen wurden;

10° Derjenige, der die Bedingungen zum Tierhandel nicht einhält, welche gemäß Artikel D.43 des Gesetzbuches im Königlichen Erlass vom 27. April 2007 festgelegt wurden, betreffend die Zulassungsbedingungen der Tierbetriebe und die Verkaufsbedingungen dieser Tiere;

11° Derjenige, der die im Artikel D.45 des Gesetzbuches oder die in diesem Rahmen festgelegten Bedingungen nicht einhält oder sich diesen widersetzt;

12° Derjenige, der das Handels- oder Schenkungsverbot, welches in den Artikeln D.46 oder D. 47 des Gesetzbuches festgelegt wird oder die im Rahmen dieser Artikel festgelegten Bedingungen nicht einhält oder sich diesen widersetzt;

13° Derjenige, der ein Tier in einem Fahrzeug eingeschlossen zurücklässt, auf eine solche Weise, dass die aktuellen Bedingungen das Leben des Tieres in Gefahr bringen könnten;

Artikel 17

Die Übertretung der 3. Kategorie wird als Übertretung der 2. Kategorie sanktioniert, wenn die Übertretung:

1° Durch einen beruflichen Dienstleister begangen wird;

2° Als Folge gehabt hat, dass das betroffene Tier entweder:

- a) Die Nutzung eines Glieds eingebüßt hat;
- b) Eine schwerwiegende Verletzung erlitten hat;
- c) Eine permanente Behinderung davonträgt;
- d) Gestorben ist.

Für die Anwendung von 1°, wird als beruflicher Dienstleister jede Person betrachtet, die eine Tätigkeit ausübt, die einer Zulassung bedarf oder die aus der Nutzung von Tieren Einkünfte erzielt.

Artikel 18

Kapitel X: Übertretungen, die im Rahmen des Dekretes vom 17. Januar 2019 betreffend die durch den Fahrzeugverkehr verursachte Luftverschmutzung vorgesehen sind

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 17 des Dekretes vom 17. Januar 2019 betreffend die durch den Fahrzeugverkehr verursachte Luftverschmutzung vorgesehen ist. Vor allem (Kategorie 2):

1° Derjenige, der mit einem Fahrzeug fährt, welches aufgrund seiner Euronorm einem Fahrverbot unterliegt;

2° Derjenige, der sich, in voller Kenntnis, sich nicht gemäß Artikel 13, Absatz 2 des Dekretes eingetragen hat oder falsche Angaben bei der Eintragung gemacht hat;

3° Derjenige, der sich, in Übertretung des Artikels 4 des Dekretes, in eine Niedrigemissions-Zone begibt;

4° Derjenige, der die Verfügungen des Artikels 15 des Dekretes übertritt, indem er den Motor des Fahrzeugs bei Stillstand nicht unmittelbar ausschaltet, wenn der Stillstand an einem Ort stattfindet, an dem dies nicht oder das Parken nicht verboten ist in Anwendung des Artikels 24 des Verkehrsgesetzbuches.

Artikel 19

Kapitel XI: Übertretungen, die im Rahmen des Dekretes vom 31. Januar 2019 betreffend die Luftqualität in den Innenräumen vorgesehen sind.

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 16 des Dekretes vom 31. Januar 2019 betreffend die Luftqualität in den Innenräumen vorgesehen ist. Vor allem (Kategorie 3):

1° Der Fahrer oder Insasse eines Fahrzeugs, der im Beisein eines minderjährigen Kindes in einem Fahrzeug raucht (Das Datum des Inkrafttretens muss noch von der Regierung festgelegt werden).

Artikel 20

Kapitel XII: Verwaltungsstrafen

§1. Die Übertretungen betreffend vorliegende Verordnung können mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, gemäß Prozedur, wie vorgesehen in den Artikeln D.194 und folgende des Umweltgesetzbuches.

§2. Die Übertretungen gemäß Artikel 1 und 16 der vorliegenden Verordnung sind Gegenstand der vorgesehenen Prozedur für die Übertretungen 2. Kategorie und können mit einer Verwaltungsstrafe von 150 bis 200.000 € belegt werden.

§3. Die Übertretungen gemäß Artikel 2, 1° & 2°; 4; 5; 7,1°2° & 3°; 9; 10; 11,1°; 12; 14 & 17 der vorliegenden Verordnung sind Gegenstand der vorgesehenen Prozedur für die Übertretungen der 3. Kategorie und können mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 15.000 € belegt werden.

§4. Die Übertretungen gemäß Artikel 3; 6; 7,4° & 5°; 11,2° & 13 der vorliegenden Verordnung sind Gegenstand der vorgesehenen Prozedur für die Übertretungen der 4. Kategorie und können mit einer Verwaltungsstrafe von 1 bis 2.000 € belegt werden.

Artikel 21

Neben den Verwaltungsstrafen, kann der Sanktionsbeamte, entweder von Amtswegen, oder auf Anfrage der durch die Regierung bezeichneten Person, oder auf Anfrage des Gemeindegremiums der Gemeinde auf dessen Gebiet die Übertretung stattgefunden hat, zu Lasten des Übertreters folgende Instandsetzungsmaßnahmen auferlegen:

1° Die Instandsetzung;

2° Die Umsetzung von Maßnahmen, die das Ziel haben die Übertretung zu beenden;

3° Die Umsetzung von Maßnahmen, die das Ziel haben die Bevölkerung oder die Umwelt vor den entstandenen Unannehmlichkeiten/Verschmutzungen zu schützen oder Maßnahmen, die den Zugang zum Ort der Übertretung verhindern;

4° Die Ausführung von Maßnahmen zur Verminderung der verursachten Unannehmlichkeiten/Verschmutzungen und deren Folgen;

5° Die Durchführung von Arbeiten zur vorübergehenden Regelung der Situation, in Erwartung der Instandsetzung;

6° Die Erstellung einer Studie zur Ermittlung der angebrachten Sicherheits- oder Instandsetzungsmaßnahmen;

7° Fischeinsatz oder Wiederansiedlung.

<p align="center">Punkt 8 der Tagesordnung: Zusammenarbeitsprotokoll der Gemeinde mit der Umweltpolizei der Wallonischen Region.</p>

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, unter Anderem Artikel 119, Absatz 1;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L.1122-30;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Regierung vom 6. Mai 2019 betreffend Umweltdelikte, die am 01.07.2022 in Kraft getreten ist;

Aufgrund der Artikel D.138 und folgende des Umweltgesetzbuches, insbesondere Artikel D.197, §3 dieses Gesetzbuches, wie vom Dekret der Wallonischen Regierung vom 6. Mai 2019 betreffend Umweltdelikte vorgesehen;

In Anbetracht, dass die Gemeinde sich der Wichtigkeit der Wahrung eines qualitativen Lebensrahmens und der Einhaltung der Gesetzgebungen im Umweltbereich bewusst ist;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat eine neue kommunale Verordnung erlassen hat, die die Ahndung von Umweltvergehen mittels Verwaltungsstrafen ermöglicht und einen kommunalen Umwelt-Feststellungsbeamten bezeichnet hat;

In Anbetracht, dass der kommunale Umwelt-Feststellungsbeamte nur für vereinzelte Kategorien von Vergehen verantwortlich zeichnet und die Umweltpolizei für die übrigen;

In Erwägung, dass die Direktion der Umweltpolizei der Wallonischen Region den Gemeinden ein Zusammenarbeitsprotokoll unterbreitet hat, welches durch den Gemeinderat genehmigt werden muss;

In Erwägung, dass dieses Protokoll in französischer Sprache verfasst ist und als Anhang zu diesem Beschluss anzusehen ist;

In Erwägung, dass der Umwelt-Feststellungsbeamte der Gemeinde diese Protokoll geprüft und dem Gemeindegremium vorgeschlagen hat dieses zu genehmigen;

In Erwägung, dass die Thematik in der Finanzkommission des Gemeinderates vom 15.08.2022 erörtert wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Das Zusammenarbeitsprotokoll mit der Umweltpolizei der Wallonischen Region zu genehmigen.

<p>Punkt 9 der Tagesordnung: Tausch ohne Wertausgleich von Geländestreifen gelegen Aachener Straße in Hergenrath zwischen der Gemeinde Kelmis und Familie MUNNIX - Prinzipbeschluss</p>
--

Herr Max MUNNIX, an der Entscheidung interessiert, zieht sich vor der Beratung und Abstimmung dieses Tagesordnungspunktes zurück (Art. 26§1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018).

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass ein Tausch ohne Wertausgleich von Geländestreifen, katastriert zum einen unter Gemarkung 3, Flur D Nr. 370/A (teilw.) mit einer Gesamtfläche von 65,00 m² und zum anderen ein abzutretender früherer Fußpfad mit einer Gesamtfläche von 60,00 m², gelegen zwischen den Parzellen unter Gemarkung 3, Flur D Nr. 371/C und Nr. 370A, gelegen Aachener Straße in Hergenrath, zwischen der Gemeinde Kelmis und der Familie MUNNIX vorgesehen ist ;

In Erwägung, dass im Rahmen des Verstärkerprojekts Martinstraße/Altenbergerstraße, mittlerweile „A jene Prumehuk“ genannt, die Verlegung eines öffentlichen Fußwegs beantragt und mit den Eigentümern besprochen worden ist;

In Erwägung, dass das Grundstück der Eigentümer durch einen Streifen öffentlicher Weg in zwei voneinander getrennte Parzellen mit eigenen Katasternummern (Gem. 3, Flur D, Nr. 371/C und Nr. 370/A) geteilt wird und besagter öffentlicher Weg aufgrund der Grundstücksgrenzen keinen Durchgang mehr hat;

In Erwägung, dass mit der Verlegung an den unteren Rand des Grundstücks Nr. 370/A mittels einem offiziellen Geländetausch ein Fußweg wieder durchgehend genutzt werden und der in der Einfahrt der Eigentümer gelegene öffentliche Bereich verschwinden kann;

Gesehen den Antrag zur Änderung eines kommunalen Fußpfades der P.A. IMMO PGmbH vom 01.09.2014 und die Zustimmung zur Änderung eines kommunalen Fußpfades der Eigentümer vom 01.09.2014;

In Erwägung, dass basierend auf die oben erwähnte Erklärung der Eigentümer vom 01.09.2014 die Fläche des früheren Fußpfades entlang deren Wohnhauses, der in deren Anwesen einverleibt ist, gegen die Fläche des neuen Fußpfades kostenlos, d.h. ohne Wertausgleich, getauscht werden soll;

In Anbetracht des Vermessungsplans des Landmessers G.SCHÖFFERS vom 11.10.2014 bezüglich eines Tauschs zwischen den Eigentümern und der Gemeinde Kelmis besagter Fußpfade;

In Erwägung, dass nachstehende Immobilientransaktionen ohne Wertausgleich zwischen den verschiedenen Eigentümern vorgesehen sind :

- Familie MUNNIX tritt den Geländestreifen Gemarkung 3, Flur D, Nr. 370/A (teilw.) mit einer Gesamtfläche von 65,00 m², gelegen Aachener Straße in Hergenrath, an die Gemeinde Kelmis ab, der dem öffentlichen Wegenetz zugewiesen wird;
- Die Gemeinde Kelmis tritt ihrerseits den früheren Fußpfad gelegen zwischen den Parzellen Gemarkung 3, Flur D, Nr. 371/C und Nr. 370/A mit einer Gesamtfläche von 60,00 m², gelegen Aachener Straße in Hergenrath, zu entnehmen aus dem öffentlichen Eigentum, an Familie MUNNIX ab, zwecks Regulierung der Eigentumsverhältnisse;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Nachstehenden Tausch von Geländestreifen gelegen Aachener Straße in Hergenrath zwischen der Gemeinde Kelmis und Familie MUNNIX auf Basis des Vermessungsplanes des Landmessers G.SCHÖFFERS vom 11.10.2014 prinzipiell gutzuheißen:

- Familie MUNNIX tritt den Geländestreifen Gemarkung 3, Flur D, Nr. 370/A (teilw.) mit einer Gesamtfläche von 65,00 m², gelegen Aachener Straße in Hergenrath, an die Gemeinde Kelmis ab, der dem öffentlichen Wegenetz zugewiesen wird;
- Die Gemeinde Kelmis tritt ihrerseits den früheren Fußpfad gelegen zwischen den Parzellen Gemarkung 3, Flur D, Nr. 371/C und Nr. 370/A mit einer Gesamtfläche von 60,00 m², gelegen Aachener Straße in Hergenrath, zu entnehmen aus dem öffentlichen Eigentum, an Familie MUNNIX ab, zwecks Regulierung der Eigentumsverhältnisse;

Artikel 2

Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses, sprich mit der Beurkundung der Immobilientransaktion, zu beauftragen.

Punkt 10 der Tagesordnung: Kostenlose Übernahme zum Zwecke der öffentlichen Nutzbarkeit der Straßeninfrastruktur „A jene Prumehuk“ gelegen in Hergenrath im Hinblick auf die Einverleibung in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis die Übernahme der Straßeninfrastruktur „A jene Prumehuk“ gelegen in Hergenrath, katastriert unter Gemarkung 3, Flur D, Nr. 364/K/4 (teilw.), beabsichtigt, insbesondere im Hinblick auf die Einverleibung in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde;

Gesehen den Beschluss des Gemeindegremiums vom 21.03.2019 in Bezug auf die Festlegung einer Ortsbesichtigung der Infrastrukturarbeiten innerhalb der Parzellierung „A jene Prumehuk“;

Gesehen den Beschluss des Gemeindegremiums vom 17.10.2019, wonach lediglich eine Kautionshöhe von 60.000,00 € an den Unternehmer KS-Bau freigegeben wurde, da im Rahmen einer Ortsbesichtigung vom 10.10.2019 festgestellt wurde, dass verbleibende Punkte der Mängelliste abgearbeitet werden müssen;

In Anbetracht, dass am 02.12.2021 eine Kamerabefahrung der Kanalisation durch die Henri Schmetz SPRL stattgefunden hat;

Gesehen den Beschluss des Gemeindegremiums vom 27.01.2022, wonach die restliche Kautionshöhe von 25.000,00 € an den Unternehmer KS-Bau freigegeben wurde, da die verbleibenden Punkte der Mängelliste, u.a. die Einpflasterung eines Kanaldeckels, die Reinigung der Wege vom Unkraut, die Lieferung von „as-built“ Plänen für die Übernahme und die Kamerabefahrung der Kanalisation, welche wiederum im Rahmen einer Ortsbesichtigung vom 21.10.2021 festgestellt wurden, abgearbeitet worden sind;

In Anbetracht der von Landmesser G. SCHÖFFERS vorgelegten Vermessungspläne vom 12.05.2021 der neuen Straße „A jene Prumehuk“, wonach die Gemeinde Kelmis eine Gesamtfläche von 1.995 m², katastriert Flur D/Nr. 364/K/4 (teilw.) zum Zwecke der öffentlichen Nutzbarkeit kostenlos übernehmen soll zwecks Einverleibung derselben in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen M.LANGOHR;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die kostenlose Übernahme der Straßeninfrastruktur „A jene Prumehuk“ gelegen in Hergenrath und katastriert unter Flur D, Nr. 364/K/4 (teilw.) mit einer Gesamtfläche von 1.995 m² gemäß Vermessungsplan des Landmessers G.SCHÖFFERS vom 12.05.2021 zum Zwecke der öffentlichen Nutzbarkeit;

Artikel 2

Die Einverleibung dieser Parzelle in das öffentliche Eigentum der Gemeinde;

Artikel 3

Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Punkt 11 der Tagesordnung: Umbau Gemeindehaus – Phase II zusätzliche energetische Sanierungsmaßnahmen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Gesehen seinen Beschluss vom 25.10.2021 womit der Gemeinderat dem Umbau des Gemeindehauses - Phase II prinzipiell zugestimmt hat, unabhängig der Tourist-Informationenstelle, aus der ein eigenständiges Projekt entstanden ist;

In Erwägung, dass die Ecolo-Fraktion im Rahmen der gleichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.10.2022 Bedenken bezüglich einer fehlenden Energieanalyse zum Ausdruck gebracht hat;

In Anbetracht, dass zusätzliche energetische Sanierungsmaßnahmen vom Architektenbüro Radermacher in Zusammenarbeit mit einem Berater für Haustechnik grundsätzlich für zweckmäßig befunden wurde, da die bestehende Heizungsanlage (60 kW) – nach Abschluss der Phase II (Fensterersatz, Außendämmung und ggf. Isolierung des Fußbodens) bzw. entsprechender Minderung des Energiebedarfs – überdimensioniert ist und folglich eine Heizleistung von 20-25 kW künftig ausreichend sein wird;

In Erwägung, dass demzufolge eine Vergleichsstudie der verschiedenen Heizsysteme und des damit verbundenen Energieverbrauchs bezüglich des Umbaus des Gemeindehauses unternommen worden ist, den das Gemeindegremium im Rahmen seiner Sitzung vom 23.06.2022 zur Kenntnis genommen hat;

In Erwägung, dass, basierend auf die Resultate einer Vergleichsstudie, erstellt durch Atelier XXS, Soc. civ. d'Architectes aus Lüttich, folgende Schlussfolgerungen gezogen werden können:

- Das Projekt 2016 (das gegebenenfalls eine neue Gastherme vorsah - was aber eigentlich ursprünglich nicht vorgesehen war - aber ohne Dämmung) war damals schon aus ökologischer Sicht nicht sehr zeitgemäß, kostet perspektivisch gesehen wesentlich mehr Geld im Verhältnis zu den anderen Varianten und stellt die „umweltfeindlichste“ Variante dar. Sie ist die denkbar schlechteste Option, auch wenn die Investitionskosten sehr niedrig sind;
- Variante 1 (quasi das ursprüngliche *neue* Projekt mit neuer Gastherme, Boden- und Außendämmung und Fußbodenheizung) stellt die günstigste Variante in der Anschaffung dar, stößt aber die größten CO2-Emissionen aus, vorausgesetzt, dass man das Projekt von 2016 mal außen vor lässt;
- Variante 2 (Wärmepumpe, Pufferspeicher, Boden- und Außendämmung, Fußbodenheizung): Falls eine Wärmepumpe installiert wird, sollte man eigentlich gleichzeitig eine Photovoltaikanlage vorsehen, da die Wärmepumpe viel Strom verbraucht, d.h., dass man bei dieser Variante die Investition nicht mehr rausholt.
- Die Variante 3 (Wärmepumpe, Pufferspeicher, Boden- und Außendämmung, Fußbodenheizung und Photovoltaik) bringt zwar höhere Investitionskosten mit sich, ist aber nach 16 Jahren amortisiert und wäre auf 20 Jahren gesehen diejenige, die die niedrigsten Gesamtkosten vorweist.
- Die Variante 4: Architekt Radermacher hat diese Variante lediglich erwähnt, d.h. man würde die Variante 1, also eine neue Gastherme zusätzlich mit einer Photovoltaikanlage kombinieren (wobei die Gastherme in Punkto Stromverbrauch nicht auf eine Photovoltaikanlage angewiesen ist, dies aber schon der Fall bei einer Wärmepumpe ist und z.B. auch im Hinblick auf den Stromverbrauch der Klimaanlage sinnvoll erscheint). Diese Variante wäre dann eigentlich auf 20 Jahre gesehen, ähnlich gut oder sogar besser wie Variante 3 in Bezug auf die Gesamtkosten, allerdings nicht bezüglich der CO2-Emissionen.

In Erwägung, dass im Hinblick auf die Gesamtkosten somit eine Gastherme in der Kombination mit einer Photovoltaikanlage die günstigste Wahl, die Wärmepumpe in Verbindung mit einer Photovoltaik aber die umweltfreundlichste Variante darstellt;

In Anbetracht, dass die verschiedenen Varianten, in Zahlen ausgedrückt, sich wie folgt darstellen:

	Projekt 2016	Ursprüngliches neues Projekt / Variante 1	Neues Projekt Variante 2	Neues Projekt Variante 3
Beschreibung des Projekts	Ggf. neue Gastherme, <u>Keine</u> Bodendämmung, <u>Keine</u> Außendämmung, Doppelverglasung	Neue Gastherme, Bodendämmung, Fußbodenheizung, Außendämmung, Doppelverglasung	Wärmepumpe, Pufferspeicher, Bodendämmung, Fußbodenheizung, Außendämmung, Doppelverglasung	Wärmepumpe, Pufferspeicher, Photovoltaik, Bodendämmung, Fußbodenheizung, Außendämmung, Doppelverglasung
Berechnung der Heizungsanlage				
Primär-Energieverbrauch (kWh/Jahr)	228.008	83.269	72.594	52.364
CO2-Emissionen (kg/Jahr)	37.569	11.516	8.043	5.802
Investition (€ ohne MwSt.)	23.000	23.000	50.500	64.500

Investitionsdifferenz (€ ohne MwSt.)	x	x	27.500	41.500
Jährliche Verbrauchskosten (€/Jahr)	17.262	7.492	7.608	5.488
Einsparung Primärenergie (kWh/investiertem €)	x	x	0,388	0,745
Einsparung CO2 (kg/investiertem €)	x	x	0,126	0,137
Amortisation in Jahren	x	x	- 186	16,35
Kumulierte Gesamtkosten (Investition, Energie,...) auf 20 Jahre (€)	489.572	226.141	257.022	213.473

In Anbetracht, dass sich die Endberechnung der gesamten Investitionskosten wie folgt darstellt:

	Projekt 2016	Ursprüngliches neues Projekt / Variante 1	Neues Projekt Variante 2	Neues Projekt Variante 3
Bodendämmung + Estrich	/	14.500 €	14.500 €	14.500 €
Fußbodenheizung	/	18.000 €	18.000 €	18.000 €
Gastherme	(23.000 €)	23.000 €	/	/
Wärmepumpe + Pufferspeicher	/	/	50.500 €	50.500 €
PV-Anlage 10 kWp	/	/	/	14.000 €
TOTAL ohne MwSt.	(23.000 €)	55.500 €	83.000 €	97.000 €

In Anbetracht, dass sich das Gemeindegremium anlässlich seiner Sitzung für das Heizsystem der Variante 3 entschieden hat, da es sich bei einer Wärmepumpe in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage um die umweltfreundlichste und zukunftsreichste Variante handelt;

In Erwägung, dass die voranstehend aufgeführten energetischen Sanierungsmaßnahmen von der bereits genehmigten Phase II gesondert zu betrachten sind und sich die Zusatzkosten auf ca. 97.000 Euro (ohne MwSt.) belaufen und anlässlich der nächsten Anpassung im außerordentlichen Haushaltsplan (Artikel 10400/72260.2022 „Anbau Gemeindehaus“) der Gemeinde vorzusehen sind;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

Nach Intervention von Ratsmitglied R.LENAERTS, der die energetischen Maßnahmen befürwortet, sich aber nach der Finanzierung erkundigt und darauf hinweist, dass laut Kostenschätzung eine Haushaltsanpassung vonnöten sei;

In Anbetracht der Replik des Vorsitzenden, der darauf hinweist, dass eine Haushaltsanpassung stattfinden wird, dass man zwischen ordentlichen und außerordentlichen Haushalt unterscheiden müsse, dass die Mehrheit zudem energetische Maßnahmen vorgesehen hat, man in den Dialog getreten ist, man was für die Umwelt macht und dass das Personal mal vernünftige Arbeitsbedingungen erhält und dies alles in einem zukunftsorientierten Rahmen;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied J.OHN der bemerkt, dass man die Arbeiten damals, nach dem Konkurs des Generalunternehmers, hätte fertigstellen müssen, gegen den Umbau des Gemeindehauses abstimmt, wenn er auch die energetischen Maßnahmen an sich begrüßt;

BESCHLIESST MIT 18 JA-STIMMEN GEGEN EINE NEIN-STIMME (Ratsmitglied J.OHN):

Artikel 1

Die verschiedenen energietechnischen Maßnahmen laut Vergleichsstudie zur Kenntnis zu nehmen und sich für ein Heizsystem mit Wärmepumpe in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage - Variante 3 - auszusprechen, da es sich um die umweltfreundlichste und zukunftsträchtigste Variante handelt.

Artikel 2

Die im Zusammenhang stehenden erforderlichen Kredite über den Haushaltsartikel 10400/72260.2022 „Anbau Gemeindehaus“ des außerordentlichen Haushaltsplans 2022 der Gemeinde, anlässlich seiner nächsten Anpassung, zu finanzieren.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Umbau des Gemeindehauses (Phase II) - Genehmigung des Sonderlastenheftes - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen – Dringlichkeit - Ratifizierung des Dringlichkeitsbeschlusses des Gemeindegremiums vom 20.07.2022

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Artikels 151 § 1 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, wonach es dem Gemeinderat obliegt, das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen zu wählen und deren Vertragsbedingungen festzulegen und das Gemeindegremium, diese Befugnisse in Dringlichkeitsfällen ausüben kann mit der Auflage, diesen Beschluss dem Gemeinderat in seiner folgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht des Dringlichkeitsbeschlusses des Gemeindegremiums vom 20.07.2022 betreffend des Umbaus des Gemeindehauses (Phase II) - Genehmigung des Sonderlastenheftes - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST MIT 18 JA-STIMMEN GEGEN EINE NEIN-STIMME (Ratsmitglied J.OHN):

Einziges Artikel

Den Dringlichkeitsbeschluss des Gemeindegremiums vom 20.07.2022 betreffend des Umbaus des Gemeindehauses (Phase II) - Genehmigung des Sonderlastenheftes - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen, zur Kenntnis zu nehmen und zu ratifizieren.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Lieferung und Installation von Überwachungskameras - Genehmigung des Sonderlastenheftes (Phase II) - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass in einer ersten Phase Kameras auf dem Koul-Gelände, auf dem Kirchplatz und im Kreuzungsbereich Lütticher Straße/Kirchstraße installiert wurden;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Kelmis in einer zweiten Phase die Anschaffung von weiteren Überwachungskameras an den Standorten Moresneter Straße, sowie im Bereich des Kreisverkehrs in Hergenrath (Asteneter Straße) plant;

Gesehen das durch die Verwaltung und Polizeidienst gemeinsam erstellte Sonderlastenheft, welches einen Lieferauftrag vorsieht, der auf 100.000,00 € (inkl. MwSt.) geschätzt wird;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2022 der Gemeinde über den Artikel 38000/74198 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass der Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll, da der gesetzlich festgelegte Schwellenwert von 140.000,00 € (ohne MwSt.) nicht überschritten wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden bzgl. Art und Standorten der Überwachungskameras;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied R.LENAERTS, der die Frage stellt, ob im Rahmen des uns bekannten finanziellen Engpasses, die Anschaffung neuer Kameras jetzt sinnvoll wäre;

In Anbetracht der Replik des Vorsitzenden der anführt, dass man zwischen ordentlichem und außerordentlichem Haushalt unterscheiden müsse, dass man im ordentlichen Haushalt sparen muss und dass der Ankauf neuer Kameras sehr sinnvoll ist, da der „Return“ in diesem Bereich sehr bedeutend sei;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Das durch die Verwaltung und Polizeidienst gemeinsam erstellte Sonderlastenheft für die Lieferung und die Installation von Überwachungskameras (Phase II) zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Lieferauftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über die Artikel 38000/74198 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Betreiben und Verwaltung der Patronage gelegen Patronagestraße, 29 in Kelmis –
Genehmigung der Erneuerung des Honorarvertrags im Rahmen eines
Dienstleistungsauftrags - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

Gesehen den Beschluss des Gemeindegremiums vom 23.12.2021 und der bestehende Honorarvertrag vom 21.05.2019 mit dem aktuellen Betreiber, welcher zum 31.12.2022 endet;

In Erwägung, dass eine Neuausschreibung samt Veröffentlichung vorgenommen werden soll, um ab dem 01.01.2023 erneut einen Betreiber bzw. Verwalter für die „Patronage“ verpflichten bzw. vertraglich an die Gemeinde binden zu können;

Gesehen den Vorschlag des Honorarvertrages, welcher durch die Verwaltung erstellt wurde und auf der bestehenden Vereinbarung fußt;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite zur Bestreitung dieser Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2022 unter Artikel 76249/12306 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied J.OHN, der sich danach erkundigt, ob man den Dienstleistungsauftrag nicht einfach verlängern könne, basierend auf die guten Erfahrung mit dem aktuellen Wirt;

In Anbetracht der Replik des Vorsitzenden der anführt, dass dies leider nicht möglich sei, da es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Einziges Artikel

Die Neuausschreibung in Bezug auf einen „Verwalter und Betreiber für die Patronage“ samt Veröffentlichung, vorzunehmen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Neugestaltung der Gehwege „Maxstraße“ - Ankauf von Armaturen für den technischen Dienst Trinkwasser - Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass der Stromnetzbetreiber ORES seit Beginn des Monats August 2022 Arbeiten am Gehweg der Maxstraße ausführt;

In Anbetracht, dass unterschiedliche Arbeiten durch den technischen Dienst Trinkwasser im Zuge der Arbeiten von ORES geplant, koordiniert und ausgeführt werden müssen;

In Erwägung, dass die Gemeinde für den technischen Dienst Trinkwasser den Ankauf von Armaturen zu einem Schätzpreis von ca. 6.000,00 € (inkl. MwSt.) plant;

In Erwägung, dass diese Anschaffung mit einem Schätzpreis in Höhe von 6.000,00 € (inkl. MwSt.) den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Anbetracht, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Auftrag erforderlich ist und dieser auf einfache Rechnung im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2022 über Artikel 87400/73560 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme des Schöffen, B. KLINKENBERG;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Genehmigung des Ankaufs von Armaturen im Rahmen der Neugestaltung der Gehwege „Maxstraße“;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung und auf einfache Rechnung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 87400/73560 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde zu finanzieren;

Punkt 16 der Tagesordnung:

Neugestaltung der Gehwege „Maxstraße“ – Ankauf von Material (Rohre), sowie Dienstleistung (Erdarbeiten) für den technischen Dienst Trinkwasser – Kenntnisnahme der Preisangebote – Auftragsvergabe - Ratifizierung der Dringlichkeitsbeschlüsse des Gemeindegremiums vom 28.07.+ 11.08.2022

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Artikels 151 § 1 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018, wonach es dem Gemeinderat obliegt, das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen zu wählen und deren Vertragsbedingungen festzulegen und das Gemeindegremium, diese Befugnisse in Dringlichkeitsfällen ausüben kann mit der Auflage, diesen Beschluss dem Gemeinderat in seiner folgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht der Dringlichkeitsbeschlüsse des Gemeindegremiums vom 28.07. + 11.08.2022 betreffend des *Ankaufs von Material (Rohre), sowie Dienstleistung (Erdarbeiten) für den technischen Dienst Trinkwasser der Gemeinde Kelmis im Rahmen der Neugestaltung der Gehwege „Maxstraße“*;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen, B. KLINKENBERG;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied R.LENAERTS, der sich nach der Dringlichkeit erkundigt, obwohl diese schon letztes Jahr im Rahmen der Wasserkommission diskutiert worden sei;

In Anbetracht der Replik des Schöffen B.KLINKENBERG, der darauf aufmerksam macht, dass Lieferengpässe und Preisentwicklungen Angebotsabgaben damals unmöglich machten, so dass die Bestellung erst viel später zustande kam; zudem seien die Kosten im Haushalt vorgesehen, müssen allerdings noch mal im Rahmen der Haushaltsanpassung namentlich angepasst werden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Einziges Artikel

Die Dringlichkeitsbeschlüsse des Gemeindegremiums vom 28.07. + 11.08.2022 betreffend des *Ankaufs von Material (Rohre), sowie Dienstleistung (Erdarbeiten) für den technischen Dienst Trinkwasser der Gemeinde Kelmis im Rahmen der Neugestaltung der Gehwege „Maxstraße“*, zur Kenntnis zu nehmen und zu ratifizieren.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Instandsetzung des Feuerwehrrarsenals - Genehmigung des Sonderlastenheftes - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen - Subsidiantrag

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

Gesehen die am 09.12.2020 gemeinsam durch die Feuerwehrdienste und den technischen Dienst der Gemeinde durchgeführte Bestandsaufnahme, nicht unerhebliche Mängel in den Räumlichkeiten des Feuerwehrrarsenals aufwies;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Kelmis im Zuge dieser Feststellung eine Instandsetzung des Feuerwehrrarsenals plant und mit Beschluss vom 11.02.2021 durch das Gemeindegremium einen Architekten für dieses Projekt bezeichnete;

Gesehen die angefertigten Pläne, den Auswertungsbericht und die Kostenschätzung des beauftragten Architekten;

Gesehen das durch den Architekten erstellte Sonderlastenheft, welches einen Arbeitsauftrag vorsieht mit einer Kostenschätzung des Gesamtbetrages in Höhe von 201.628,17 € (inkl. MwSt.), welche sich wie folgt darstellt:

* Errichten einer Stützmauer/Eisenbeton an der hinteren Fassade:

118.044,27 € (inkl. MwSt.)

* Ersetzen der Glasdächer : 83.583,90 € (inkl. MwSt.);

Gesehen, dass dieses Vorhaben durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in den Infrastrukturplan 2022 aufgenommen wurde;

In Erwägung, dass die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes für die in Frage stehende Investition beantragt werden sollen;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2022 über Artikel 35100/72356 der Gemeinde vorgesehen sind;

In Erwägung, dass der Auftrag im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden soll, da der gesetzlich festgelegte Schwellenwert von 140.000,00 € (ohne MwSt.) überschritten wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Das durch den beauftragten Architekten erstellte Sonderlastenheft für die Instandsetzung des Feuerweharsenals, zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 35100/72356 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde zu finanzieren;

Artikel 4

Die Subsidien der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes zu beantragen.

Punkt 18 der Tagesordnung: Tourismusagentur Ostbelgien VoG – Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters der nördlichen Gemeinden für den Verwaltungsrat

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht, dass die Gemeinde KELMIS in Ausführung des Beschlusses des Gemeinderates vom 20.05.2019 effektives Mitglied der VoG „Tourismusagentur Ostbelgien“ ist;

In Anbetracht, dass die Gemeinden aus dem nördlichen und südlichen Raum der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie aus dem frankophonen Gebiet im Verwaltungsrat der TAO jeweils durch einen stimmberechtigten Tourismusschöffen vertreten werden;

In Erwägung, dass die übrigen Tourismusschöffen der Generalversammlung als effektives Mitglied angehören;

In Anbetracht, dass der Tourismusschöffe der Gemeinde Raeren, Herr Tom SIMON, als Vertreter der Nordgemeinden der DG, bis zur Vollendung der zwei Jahre als Vertreter im Verwaltungsrat der VoG „Tourismusagentur Ostbelgien“ bezeichnet wurde;

In Erwägung, dass der Vertreter jedes zweite Jahr auf Vorschlag der Gemeinden neu bezeichnet bzw. bestätigt werden muss;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Kelmis per Schreiben vom 26.10.2020 vorgeschlagen hat, nach Ablauf der ersten Mandatsdauer, den kommenden Gemeindevertreter für den Verwaltungsrat der TAO zu stellen;

In Erwägung, dass die übrigen Nordgemeinden ihr Einverständnis zur Bezeichnung des Herrn Mirko BRAEM, u.a. Schöffe für Tourismus, als Vertreter der vier Nordgemeinden im Verwaltungsrat der VoG „Tourismusagentur Ostbelgien“, gegeben haben;

Nach Kenntnisnahme der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Herrn Mirko BRAEM, Schöffe für Kultur, Tourismus, AGR Galmei, Events und Öffentlichkeitsarbeit als gemeinsamen Vertreter der vier Nordgemeinden für den Verwaltungsrat der VoG „Tourismusagentur Ostbelgien“ zu bezeichnen.

Artikel 2

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den vier Gemeinden des nördlichen Raums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Kenntnisnahme und der VoG „Tourismusagentur Ostbelgien“ zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

<p>Punkt 19 der Tagesordnung: Verleihung von Ehrentiteln an einem ehemaligen Gemeinderatsmitglied</p>
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 10.03.1980 über die Verleihung der amtsbezogenen Ehrentitel an Bürgermeister, Schöffen und Präsidenten der Räte der öffentlichen Sozialhilfzentren oder ehemaligen öffentlichen Unterstützungskommissionen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30.09.1981 zur Festlegung der Verleihungsmodalitäten der amtsbezogenen Ehrentitel an Bürgermeister, Schöffen und Präsidenten der Räte der öffentlichen Sozialhilfzentren oder ehemaligen öffentlichen Unterstützungskommissionen

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegemeinschaftsdekretes vom 23.04.2018 über die allgemeine Zuständigkeit des Gemeinderates;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.02.2020 auf Verleihung von Ehrentiteln an ehemalige Bürgermeister, Schöffen und Gemeinderatsmitglieder;

In Erwägung, dass der aufgeführte Kandidat die erforderlichen Kriterien des Rundschreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.10.2018 hinsichtlich der Verleihung von amtsbezogenen Ehrentiteln in den untergeordneten Behörden erfüllt, kann der Gemeinderat folgenden Ehrentitel verleihen:

1. Ehren-Gemeinderatsmitglied

Herr Jean-Marie HILLIGSMANN, geboren in Kelmis, am 02.09.1958 der vom 02.01.1995 bis zum 02.12.2012 Gemeinderatsmitglied war;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Einziges Artikel

Die nachstehenden Ehrentitel zu verleihen:

1. Ehren-Gemeinderatsmitglied

Herr Jean-Marie HILLIGSMANN, geboren in Kelmis, am 02.09.1958 der vom 02.01.1995 bis zum 02.12.2012 Gemeinderatsmitglied war;

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 20.42 Uhr.

Der dt. Generaldirektor,

Der Vorsitzende,